

RS UVS Kärnten 1995/10/17 KUVS-1096/1/95

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 17.10.1995

Rechtssatz

Das Recht, eine Berufung zu erheben (Rechtsmittellegitimation) steht nur der vom Bescheid betroffenen Partei zu (so auch VwGH vom 8.11.1982, Zahl: 82/10/0087).

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at